



Steuerberatungskanzlei Krauß & Bourcarde

Stadionstraße 24
35606 Solms
Telefon 06442 9559-10

Wetzlarer Straße 22
35764 Sinn
Telefon 02772 52702

E-Mail: info@steuerberater-solms.de
www.steuerberater-solms.de

Mandanten-Information: Corona – so nutzen Sie die Finanzhilfen optimal

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

das Corona-Virus lähmt inzwischen die gesamte Weltwirtschaft. Die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Folgen der Corona-Krise sind schon jetzt deutlich zu spüren – und ein Ende ist nicht in Sicht. Während einige weltweit agierende Konzerne von der Pandemie sogar profitieren könnten, droht vielen Unternehmern die Insolvenz. Denn aufgrund der weitreichenden Maßnahmen der Bundesregierung, sämtliche Geschäfte, die nicht für

den täglichen Bedarf benötigt werden, zu schließen, sind ihnen über Nacht die Einnahmen weggebrochen. Während die Ausgaben in Form von Löhnen und Gehältern, Mieten sowie Verbrauchskosten weiter anfallen, steht auf der Einnahmenseite im schlimmsten Fall eine Null. Damit die betroffenen Betriebe nicht in die Insolvenz geraten, hat die Bundesregierung zum einen ein Hilfsprogramm bestehend aus vielen verschiedenen steuer- und wirtschaftlichen Maßnahmen auf den Weg gebracht. Zum anderen wurden durch das rückwirkend zum 01.03.2020 verabschiedete „Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht“ zeitlich befristet weitere umfangreiche Regelungen erlassen, um die wirtschaftlichen Folgen der Pandemie für Verbraucher und Unternehmen abzumildern.

Angesichts der vielen Neuerungen besteht jedoch eine ziemliche Verwirrung, welche neuen Gesetze und Regelungen für wen gelten, welche Fristen zu beachten sind und wie die versprochenen Finanzhilfen letztlich auch im Betrieb ankommen. Denn wie bei allen rechtlichen Regelungen steckt auch bei den derzeitigen pandemiebedingten Ausnahmen der Teufel im Detail: Die falsche Anwendung kann schwerwiegende Konsequenzen nach sich ziehen.

Mit dieser Mandanten-Information erhalten Sie eine kompakte Übersicht über sämtliche Hilfsprogramme und Maßnahmen der Bundesregierung, der Europäischen

Inhaltsverzeichnis

1	KfW-Kredite für Unternehmen	2
2	Soforthilfe für Kleinstunternehmen und Soloselbständige	3
3	Hilfen für Künstler und Kreative	3
4	Regionale Hilfsprogramme	3
5	EU-Hilfspaket	3
6	Steuerliche Hilfen für Unternehmen	4
7	Neuerungen im Vertrags-, Insolvenz- und Gesellschaftsrecht	6
8	Änderungen beim Kurzarbeitergeld	9
9	Ausblick	10

Union und der Länder auf einen Blick und können so einzelne Finanzmittel im Zweifelsfall schnell und einfach selbst beantragen. So sind Sie bestens gewappnet gegen die Auswirkungen der Corona-Krise.

1 KfW-Kredite für Unternehmen

Die Bundesregierung möchte den Teufelskreis von Umsatzrückgang und dabei gleichbleibenden laufenden Kosten stoppen. Daher wurden bestehende Programme der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) entsprechend angepasst und neue Programme aufgelegt. Sowohl beim **KfW-Unternehmerkredit** als auch beim **ERP-Gründerkredit – Universell** ist aufgrund der Corona-Krise bei Betriebsmittelkrediten eine Risikoübernahme von bis zu 90 % vorgesehen, beim **KfW-Schnellkredit 2020** beträgt diese sogar 100 %. So soll die Bereitschaft der Hausbanken für eine Kreditvergabe angeregt werden.

KfW-Unternehmerkredit

Wer kann profitieren?

Grundsätzlich alle Unternehmen jeder Größe, die seit mindestens fünf Jahren am Markt sind.

Höhe und Zweck des Kredits

Grundsätzlich bis 1 Mrd. €, der Kredithöchstbetrag ist begrenzt auf 25 % des Jahresumsatzes 2019 oder das Doppelte der Lohnkosten von 2019 oder den aktuellen Finanzierungsbedarf oder 50 % der Gesamtverschuldung (bei Krediten über 25 Mio. €).

Weitere Konditionen

90 % Risikoübernahme durch die KfW für kleinere und mittelständische Unternehmen, der Zinssatz orientiert sich an der Entwicklung des Kapitalmarkts und wird spätestens mit Zusage festgelegt.

Antragstellung

Die Antragstellung läuft über Ihre Hausbank. Die KfW bietet die Möglichkeit, den Antrag online unter <https://corona.kfw.de> für Ihre Bank vorzubereiten.

ERP-Gründerkredit – Universell

Wer kann profitieren?

Existenzgründer, Freiberufler und alle Unternehmen jeder Rechtsform, die weniger als fünf Jahre am Markt sind und sich zum 31.12.2019 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befanden.

Höhe und Zweck des Kredits

Die maximale Kredithöhe beträgt 1 Mrd. €, aber auch kleinere Beträge werden gefördert. Der Kredit wird

zur Finanzierung von Anschaffungen und laufenden Kosten gewährt.

Weitere Konditionen

90 % Risikoübernahme durch die KfW, bis zu fünf Jahre Zeit für die Rückzahlung, das erste Jahr ist tilgungsfrei.

Antragstellung

Die Antragstellung läuft über Ihre Hausbank. Die KfW bietet die Möglichkeit, den Antrag online unter <https://corona.kfw.de> für Ihre Bank vorzubereiten.

Seit dem 15.04.2020 können Unternehmen aller Rechtsformen auch den **KfW-Schnellkredit 2020** beantragen:

KfW-Schnellkredit 2020

Wer kann profitieren?

Unternehmen aller Rechtsformen mit mehr als zehn Mitarbeitern, die mindestens seit Januar 2019 am Markt sind und in den Jahren 2017 bis 2019 im Durchschnitt einen Gewinn erzielt haben (sofern das Unternehmen für einen kürzeren Zeitraum am Markt ist, wird dieser Zeitraum herangezogen).

Höhe und Zweck des Kredits

Der maximale Kreditbetrag beträgt bis zu 25 % des Jahresumsatzes 2019 (bis 50 Beschäftigte: maximal 500.000 €, ab 51 Beschäftigte: maximal 800.000 €). Der Kredit wird zur Finanzierung von Anschaffungen und laufenden Kosten gewährt.

Weitere Konditionen

100 % Risikoübernahme durch die KfW, keine Risikoprüfung durch die Hausbank, Rückzahlungszeitraum bis zu zehn Jahre, zwei Jahre Tilgungsfreiheit, der Zinssatz orientiert sich an der Entwicklung des Kapitalmarkts und wird spätestens mit Zusage festgelegt.

Antragstellung

Die Antragstellung ist seit dem 15.04.2020 möglich und läuft über Ihre Hausbank. Die KfW bietet die Möglichkeit, den Antrag online unter <https://corona.kfw.de> für Ihre Bank vorzubereiten.

Von Unternehmen, die mindestens fünf Jahre existieren, kann darüber hinaus der **KfW-Kredit für Wachstum** genutzt werden. Das bisherige Programm wurde im Zuge der Corona-Krise von 2 Mrd. € auf 5 Mrd. € erhöht (ob es hier zu weiteren Erhöhungen kommt, hängt vom Verlauf der Krise ab) und darüber hinaus ohne Beschränkungen auf bestimmte Bereiche zur Verfügung gestellt (zuvor wurden nur Investitionen und Betriebsmittel in den Bereichen Innovation und Digitalisierung gefördert). Die Risikoübernahme wurde von 50 % auf 70 % erhöht, das Gesamtvolumen von Risikoübernahme zu-

züglich Refinanzierungsmittel ist je Maßnahme auf 100 Mio. € begrenzt.

2 Soforthilfe für Kleinunternehmen und Solos-Selbständige

Für Kleinunternehmen stellt die Regierung ein Hilfspaket in Höhe von 50 Mrd. € bereit. Als Kleinunternehmen definiert die EU Betriebe, die weniger als zehn Mitarbeiter haben und deren Umsatz bzw. Jahresbilanz weniger als 2 Mio. € beträgt.

Mit dieser Soforthilfe sollen solche Unternehmen und Selbständige mittels Zuschüssen und Darlehen kurzfristig mit Liquidität versorgt werden. Die Hilfe soll für die Zahlung der laufenden Betriebskosten wie Mieten, Raten für Kredite und Leasingraten verwendet werden.

Hinweis: Die Zuschüsse können nicht für die Deckung der Personalkosten oder für die Lebenshaltungskosten des Unternehmers verwendet werden.

Das Soforthilfeprogramm beinhaltet folgende Maßnahmen:

- **Unternehmen mit bis zu fünf Beschäftigten** erhalten einen einmaligen Zuschuss von bis zu 9.000 € für drei Monate.
- **Unternehmen mit bis zu zehn Mitarbeitern** erhalten einen einmaligen Zuschuss von bis zu 15.000 € für drei Monate.
- Sofern der Vermieter die Miete um mindestens 20 % reduziert, kann ein nicht ausgeschöpfter Zuschuss für zwei weitere Monate eingesetzt werden.

Hinweis: Die Verwendung der Zuschüsse muss nachträglich nachgewiesen werden. Sie dienen der Überwindung von akuten Liquiditätsengpässen. Die Bewilligung der Anträge erfolgt durch die Länder bzw. Kommunen. Einige Bundesländer haben das Soforthilfeprogramm des Bundes weiter aufgestockt und gewähren beispielsweise auch Zuschüsse für Unternehmen mit mehr als zehn Mitarbeitern.

3 Hilfen für Künstler und Kreative

Für selbständige Künstler und Kreativschaffende hat die Bundesregierung einen schnellen und einfachen Zugang zur sozialen Sicherung beschlossen. Konkret handelt es sich dabei um folgende Maßnahmen:

- Ausweitung der Grundsicherung für Arbeitssuchende zur sozialen Absicherung in Form einer Sicherung des Lebensunterhalts und der Wohnungsmiete,
- Teilnahme am Programm „Soforthilfe für Kleinunternehmen und Solo-Selbständige“,

- Stundung der Versicherungsbeiträge an die Künstlersozialversicherung,
- Entschädigung für Tätigkeitsverbote aufgrund der Corona-Pandemie (§ 56 Infektionsschutzgesetz),
- Stundung von Steuerschulden,
- Schutz vor Kündigung von Mietverhältnissen,
- gesetzliche Stundungsregelung für Darlehen,
- Prüfung auf Verzicht der Rückforderung von kulturellen Fördermitteln.

Die Regierung verweist zudem auf die Sozialtöpfe der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) und der Verwertungsgesellschaften.

Hinweis: Antragsberechtigt sind nur solche Kleinunternehmen (einschließlich Landwirte mit bis zu zehn Beschäftigten), die ihre Tätigkeit von einer deutschen Betriebsstätte oder zumindest einem deutschen Sitz der Geschäftsführung aus ausführen und bei einem deutschen Finanzamt gemeldet sind. **Ein Antrag auf Soforthilfe muss bis spätestens 31.05.2020 bei Ihrer zuständigen Landesbehörde gestellt werden.** Die Antragstellung kann elektronisch erfolgen. Eine Übersicht über die entsprechenden Ansprechpartner der einzelnen Bundesländer finden Sie online unter: <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Wirtschaft/laender-soforthilfen.html>.

4 Regionale Hilfsprogramme

Die **Bundesländer** haben angekündigt, über ihre Landesbürgschaftsbanken regionale Hilfsprogramme aufzulegen und insbesondere **großzügige Kredite** zu gewähren. Informationen zu den Maßnahmen einzelner Länder finden Sie online beispielsweise auf der Internetseite der Sparkasse unter <https://www.sparkasse.de/aktuelles/corona-hilfe-der-bundeslaender.html> oder des Bankenverbands unter <https://bankenverband.de/ueber-uns/aufbau/unternehmensfinanzierung/corona-ubersicht-hilfen-unternehmen/>.

Möchten Sie Liquiditätshilfen in Anspruch nehmen, sprechen Sie uns gerne für Beratungen an. Auch Ihre Hausbank wird Sie entsprechend unterstützen.

5 EU-Hilfspaket

Auch von europäischer Seite kommt finanzielle Hilfe für Unternehmen. Insgesamt 540 Mrd. € sollen verteilt auf drei Maßnahmen bereitgestellt werden:

1. Die Europäische Investitionsbank (EIB) wird durch Bürgschaften bis zu 200 Mrd. € an zusätzlichen Krediten für kleine und mittelständische Unternehmen ermöglichen.

2. Die EU-Kommission plant, die Kurzarbeitergeldsysteme der einzelnen Länder mit bis zu 100 Mrd. € zu unterstützen.
3. Der Europäische Stabilitätsmechanismus macht 240 Mrd. € verfügbar, damit Staaten, die an den Finanzmärkten höhere Zinsen zahlen müssen (dazu gehören unter anderem Italien, Spanien und Griechenland) vorsorgliche Kreditlinien erhalten.

Wie Ihr Betrieb die EU-Hilfen in Anspruch nehmen kann, welche Fristen hierfür gelten und welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, wird sich in den kommenden Tagen und Wochen zeigen. Sprechen Sie uns hierzu gerne an. Aktuelle Informationen zu den EIB-Krediten finden Sie auch online unter <https://www.eib.org/>. Eine Liste der Partnerinstitute in Deutschland finden Sie hier: <https://www.eib.org/de/products/loans/intermediated-loans.htm>.

6 Steuerliche Hilfen für Unternehmen

Nach den Angaben von Finanzminister Olaf Scholz ergibt es keinen Sinn, das Geld erst beim Steuerzahler anzufordern, um es ihm später zurückgeben zu müssen. Die Liquidität müsse gesichert werden.

Herabsetzung der Steuervorauszahlungen

Aus diesem Grund hat die Bundesregierung beschlossen, die laufenden **Vorauszahlungen** zur Einkommenssteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer auf Antrag herab- oder sogar gänzlich auszusetzen. Dieser ist in schriftlicher Form beim zuständigen Finanzamt zu stellen.

Hinweis: Voraussetzung ist, dass Ihre Einkünfte im laufenden Jahr voraussichtlich geringer sein werden.

Den Nachweis, dass diese Voraussetzung bei Ihnen erfüllt ist, werden wir leicht führen können, wenn beispielsweise behördliche Maßnahmen zur Schließung Ihres Betriebs geführt haben. Die verringerten Einkünfte können aber auch daraus resultieren, dass Ihr Unternehmen durch zahlreiche Stornierungen von Aufträgen oder aufgrund von Lieferengpässen die Produktion reduzieren muss.

Hinweis: Sprechen Sie uns hierzu bitte direkt an, damit wir die zu erwartenden Ausfälle betriebswirtschaftlich berechnen und zusammenstellen können. Wir prüfen dann gemeinsam mit Ihnen, ob ein Antrag an das Finanzamt notwendig ist.

Ähnliches gilt für die Berechnungen der Gewerbesteuervorauszahlungen. Beim Nachweis, dass Ihre Einkünfte im laufenden Jahr voraussichtlich geringer ausfallen werden, als das vor der Corona-Pandemie zu erwarten war, werden die Steuervorauszahlungen herabgesetzt.

Was wird für die Herabsetzung der Vorauszahlungen benötigt?

1. **Darstellung und Berechnungen, warum Ihre Einkünfte geringer sind** (z.B. behördliche Schließung, angeordnete Quarantäne, Produktionsstopp bzw. -verringerung aufgrund äußerer Umstände, Stornierungen von Aufträgen usw.).
2. **Stellen Sie entsprechende Unterlagen zusammen.** Je besser diese Zahlen plausibel vorbereitet sind, desto schneller kann das Finanzamt entscheiden.
3. Anhand der betriebswirtschaftlichen Zusammenstellungen können auf der Grundlage der Erlöse und Kostenarten 2019 durch eine Gegenüberstellung mit den für 2020 erwarteten Zahlen die Ergebnisminderungen dargestellt werden.

Ob eine rückwirkende Herabsetzung der Vorauszahlungen möglich ist, sagt das Bundesfinanzministerium (BMF) nicht. Dies wird eher kritisch zu bewerten sein. Je drastischer die Auswirkungen der Krise auf die Wirtschaft sein werden, desto eher kann es jedoch sein, dass auch eine rückwirkende Herabsetzung möglich ist. Erwartete Verluste dürfen von Betrieben mit den bereits für 2019 geleisteten Steuervorauszahlungen verrechnet werden.

Erstattung der Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung

Wenn Sie eine **Sondervorauszahlung auf die Umsatzsteuer** geleistet haben, können wir für Sie einen Antrag auf Erstattung stellen. Auch damit soll den Unternehmen und Betrieben die Liquidität gesichert werden. Die Sondervorauszahlung wird bei Dauerfristverlängerungen zur Umsatzsteuer-Voranmeldung festgesetzt. Sie beträgt ein Elftel der Umsatzsteuer-Vorauszahlungen des vorangegangenen Kalenderjahres. Der Antrag muss formlos an das zuständige Finanzamt gerichtet werden. Im Rahmen dieses Antrags muss zudem nachgewiesen werden, dass Ihr Unternehmen von der Corona-Krise stark betroffen ist.

Hinweis: Diese Maßnahme wurde bisher nicht vom BMF aufgeführt, ist aber durch zahlreiche Landesregierungen angekündigt worden. Ob auch in Ihrem Bundesland diese „Liquiditätsspritze“ möglich ist, können Sie bei Ihrem zuständigen Finanzamt erfragen.

Steuerstundungen

Auch die **Gewährung von Stundungen** durch das Finanzamt für bereits festgesetzte Steuern wird erleichtert. Die Finanzbehörden können Steuern stunden, wenn die Einziehung eine erhebliche Härte darstellen würde.

Hinweis: Üblicherweise werden für die Dauer einer gewährten Stundung Zinsen (0,5 % je Monat) erho-

ben. Auf die Erhebung der Stundungszinsen soll verzichtet werden.

Das BMF hat ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Finanzbehörden an die Anträge „keine strengen Anforderungen“ zu stellen haben. Des Weiteren weist das BMF darauf hin, dass die Anträge auch nicht abzulehnen sind, wenn die entstandenen Schäden nicht im Einzelnen wertmäßig nachgewiesen werden können.

Das BMF hält sich hier die Erhebung der Stundungszinsen offen, wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass die Stundung offensichtlich unbegründet war. Sollten Sie bereits selbst eine Stundung beantragt haben und das Finanzamt verlangt Stundungszinsen, sprechen Sie uns bitte an, damit wir die Streichung für Sie regeln können.

Hinweis: Die Erleichterung von Stundungsanträgen gilt für Anträge bis zum 31.12.2020. Die Finanzbehörden halten auf ihren Websites Vorlagen für Stundungsanträge bereit, die zurzeit aktualisiert werden.

Die **Gewerbsteuer** wird von den Gemeinden erhoben. Nach den bisherigen Aussagen der Länderfinanzminister sollen sich diese ebenfalls großzügig bei Stundungsanträgen verhalten.

Hinweis: Sprechen Sie uns gerne im Vorfeld an, sollten Sie einen Stundungsantrag bei Ihrer Gemeinde stellen wollen.

Steuerstundungen und -vorauszahlungen ab 2021

Sprechen Sie uns am Ende des Jahres bitte auf die **Neuberechnungen der Vorauszahlungen** an. Gemeinsam müssen wir ein voraussichtliches Betriebsergebnis des Jahres 2020 ermitteln und darauf aufbauend eine Prognose für das Jahr 2021 entwickeln. Der Antrag auf Anpassungen von Steuervorauszahlungen für das Jahr 2021 beruht auf der Prognose für 2021. Auch die **zinslosen Steuerstundungen** werden voraussichtlich bis zum 31.12.2020 befristet sein. Die jetzt gewährten Steuerstundungen müssen abgetragen werden.

Wichtig: Von der Stundungsmöglichkeit ist die Lohnsteuer ausgenommen, weil hier Ihr Arbeitnehmer der Steuerschuldner ist und Sie als Arbeitgeber die Lohnsteuer nur treuhänderisch abführen.

Säumniszuschläge und Vollstreckungsmaßnahmen

Wenn Steuern nicht oder nicht rechtzeitig gezahlt werden, drohen neben **Säumniszuschlägen** auch **Vollstreckungsmaßnahmen**. Auf beide Instrumente wird nun bis zum 31.12.2020 verzichtet, solange Sie als Schuldner der fälligen Steuerzahlung unmittelbar von den Auswirkungen des Corona-Virus betroffen sind.

Hinweis: Auch hier müssen Sie allerdings selbst aktiv werden. Das Finanzamt wird nicht von sich aus bei allen Steuerschuldnern auf Vollstreckungsmaßnahmen verzichten. Wenn Säumniszuschläge festgesetzt wurden oder sogar eine Vollstreckungsmaßnahme, wie beispielsweise eine Kontopfändung, angedroht wurde, müssen Sie direkt mit dem Finanzamt Kontakt aufnehmen, damit davon Abstand genommen wird. Gerne unterstützen wir Sie dabei.

Das Absehen von (weiteren) Vollstreckungsmaßnahmen hinsichtlich der rückständigen oder bis zum 31.12.2020 fällig werdenden Steuern (Einkommen- und Körperschaftsteuer) kommt nur in Betracht, wenn Sie **unmittelbar und nicht unerheblich** von der Corona-Krise betroffen sind. Das BMF weist zwar darauf hin, dass von Vollstreckungsmaßnahmen auch abgesehen wird, wenn das Finanzamt auf andere Weise von der Betroffenheit erfährt, gleichwohl sollten Sie es nicht so weit kommen lassen und diese Frage aktiv klären. Zu der Frage, wie mit **Verspätungszuschlägen** umgegangen werden soll, hat sich das BMF nicht geäußert. Der Verspätungszuschlag kann festgesetzt werden, wenn Sie Ihrer Verpflichtung zur Abgabe der Steuererklärung nicht oder nicht fristgemäß nachkommen. Das BMF kann nur für seinen Bereich sprechen. Es hat aber auch die **Zollverwaltung** angewiesen, dass Ihnen auch bei den dort verwalteten Steuern (z.B. Energie- und Luftverkehrssteuer) in entsprechender Art und Weise entgegenzukommen ist. Auch die Versicherungssteuer wird von den Maßnahmen umfasst. Insgesamt wird sowohl vom Bund als auch von den Ländern betont, dass „unbürokratisch“ geholfen werden soll. Es bleibt abzuwarten, ob diese hehren Ziele der Politik von der Verwaltung auch umgesetzt werden.

Hinweis: Ein persönliches Vorsprechen in den Finanzämtern ist derzeit nicht möglich. Um die Antragstellung können wir uns für Sie kümmern. Sprechen Sie uns dazu einfach an.

Die Bundesregierung weist in ihren aktuellen Beschlüssen ausdrücklich darauf hin, dass sie die konjunkturelle Entwicklung genau beobachten wird. Sofern es hier Anzeichen für eine gravierende Störung geben sollte, wird es vermutlich zu weiteren Hilfsmaßnahmen kommen.

Mehrwertsteuer

Um gastronomische Betriebe zu entlasten, wird der **Mehrwertsteuersatz auf Speisen ab dem 01.07.2020 bis zum 30.06.2021 auf den ermäßigten Steuersatz von 7 % gesenkt**. Bisher gilt für Speisen, die ein Gast in einem Restaurant, Café oder einer Bar verzehrt, ein Steuersatz von 19 %. Für Speisen, die ein Kunde mitnimmt oder sich nach Hause bestellt, gilt generell ein Mehrwertsteuersatz von 7 %.

7 Neuerungen im Vertrags-, Insolvenz- und Gesellschaftsrecht

7.1 Neuerungen im Vertragsrecht

Leistungsverweigerungsrecht für Verbraucher

Aufgrund des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie gelten für Verbraucher umfangreiche, zeitlich begrenzte Leistungsverweigerungsrechte für Verpflichtungen aus für sie wesentlichen Dauerschuldverhältnissen.

Hinweis: Als Verbraucher gilt jede Person, die im Rahmen ihrer persönlichen Bedürfnisse, also nicht im Rahmen einer unternehmerischen Tätigkeit handelt. Damit können also sowohl Arbeitnehmer als auch Unternehmer Verbraucher sein, solange es sich um ihren Privatbereich handelt.

Ein **Dauerschuldverhältnis** ist in diesem Zusammenhang ein Vertrag, in dem Leistungen und Gegenleistungen über einen längeren Zeitraum vereinbart wurden. Zu den Dauerschuldverhältnissen für die Möglichkeiten zur Leistungsverweigerung zählen alle Verträge, die für eine **angemessene Daseinsvorsorge** erforderlich sind (sog. wesentliche Dauerschuldverhältnisse). Das sind insbesondere Leistungen der Grundversorgung wie Strom, Gas, Telekommunikation, Pflichtversicherungen und gegebenenfalls auch die Wasserversorgung.

Ausnahmen: Dauerschuldverhältnisse, die nicht existentiell notwendig sind, wie das Zeitschriftenabonnement oder der Account eines Online-Videeanbieters, fallen nicht unter diese Regelung. Sie findet zudem keine Anwendung auf Arbeitsverträge.

Ebenso gibt es für Miet- und Verbraucherdarlehensverhältnisse besondere Regelungen für die zeitweise Leistungsverweigerung.

Als Verbraucher haben Sie die Möglichkeit, **für die entsprechenden Verträge betreffende Zahlungen bis zum 30.06.2020 zu verweigern**. Die Bundesregierung hat zudem in Aussicht gestellt, die Regelung im Einzelfall bis zum 30.09.2020 zu verlängern. Diese Entscheidung hängt allerdings vom weiteren Krisenverlauf ab.

Außerdem müssen noch folgende Voraussetzungen erfüllt sein, um von dem zeitlich begrenzten Leistungsverweigerungsrecht Gebrauch machen zu können:

- Der Vertrag muss **vor dem 08.03.2020** abgeschlossen worden sein.
- Die **Leistung muss unzumutbar sein**. Das ist unter anderem dann der Fall, wenn die Zahlung den angemessenen Lebensunterhalt oder den angemessenen Lebensunterhalt für einen unterhaltsbe-

rechtigten Angehörigen gefährdet. Wann tatsächlich die Gefährdung eines angemessenen Lebensunterhalts vorliegt, ist hier jedoch nicht näher bestimmt. Nach der Gesetzesbegründung soll die Regelung denjenigen Verbrauchern helfen, die durch die Corona-Krise in eine existentielle Bedrohung geraten sind. Bei vorhandenen Bargeldreserven oder sonstigen Sachwerten dürfte es daher schwierig werden, glaubhaft zu machen, dass ein angemessener Lebensunterhalt nicht mehr gewährleistet ist.

- Die Verweigerung der Leistung muss als sogenannte **Einrede dem Gläubiger gegenüber geltend gemacht** werden. Dieser kann seinerseits allerdings die Leistungsverweigerung ablehnen, wenn diese für ihn unzumutbar ist.

Hinweis: Die Regelung gewährt nur einen Aufschub für die Zahlung, **von der Zahlungspflicht ist man nicht befreit**. Lediglich mögliche rechtliche Maßnahmen des Gläubigers, wie zum Beispiel die Einleitung eines Mahnverfahrens oder die Einstellung der Leistung, werden gehemmt.

Für **Verbrauchdarlehensverträge**, die vor dem 15.03.2020 abgeschlossen worden sind, ist eine Stundung der **Zins- und Tilgungsleistungen vom 01.04.2020 bis zum 30.06.2020** möglich. Hierzu muss der Verbraucher aufgrund der Corona-Krise außergewöhnliche Einnahmefälle vorweisen können, die ihm die Zahlung von Zins und Tilgung unzumutbar machen.

Hinweis: Auch in diesem Fall wird nur die Fälligkeit der Leistungen um drei Monate verschoben, gezahlt werden muss trotzdem. Im Ergebnis verlängert sich dadurch die Vertragslaufzeit um drei Monate.

Die Bundesregierung hat sich in Abhängigkeit vom weiteren Verlauf der Krise die Möglichkeit offengehalten, die Regelung auf insgesamt zwölf Monate auszuweiten.

Leistungsverweigerungsrecht für Kleinstunternehmer

Auch Kleinstunternehmen können aufgrund des Leistungsverweigerungsrechts **Dauerschuldverhältnisse, die bis zum 08.03.2020 geschlossen wurden, bis zum 30.06.2020 verweigern**. Wichtig hierbei ist, dass es sich um längerfristige Verträge handelt, die für den Betrieb des Unternehmens erforderlich sind (Strom, Gas, Wasser, Telekommunikation, Versicherungen usw.). Weiterhin gilt, dass der Betroffene aufgrund der Corona-Krise derart in wirtschaftliche Not geraten sein muss, dass eine Erfüllung der Verträge nicht mehr möglich ist, ohne die Grundlage des Unternehmens zu gefährden.

Hinweis: Auch in diesem Fall sind Miet- und Pachtverträge ausgenommen. Für diese gibt es eine eigene Regelung. Beim Internetzugang und vergleichba-

ren Leistungen dürfte es auf den Einzelfall ankommen. Wenden Sie sich daher bitte unbedingt an Ihre Rechtsberatung, sollten Sie vom Leistungsverweigerungsrecht für Ihren Betrieb Gebrauch machen wollen.

Das Leistungsverweigerungsrecht können Sie als Kleinunternehmer **nicht geltend** machen, wenn der Betrieb des Leistungsempfängers hierdurch **in seinen wirtschaftlichen Grundlagen gefährdet** wird. Außerdem darf es nicht geltend gemacht werden, wenn die Nichterbringung der Leistung zu einer Gefährdung des angemessenen Lebensunterhalts des Gläubigers oder seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen führt. Die Bundesregierung hat die Möglichkeit, die Regelungen bei Bedarf bis zum 30.09.2020 zu verlängern.

Eingeschränktes Kündigungsrecht für Wohnraum- und Gewerbemietverhältnisse

Grundsätzlich ist es Vermietern bei ausbleibenden Mieten möglich, das Mietverhältnis aufzukündigen. Dies gilt sowohl bei privaten Mietverhältnissen als auch bei gewerblichen Mietern. Üblicherweise ist dies dann der Fall, wenn der Mieter sich mit zwei Mieten ganz oder teilweise im Rückstand befindet.

Im Zuge der Corona-Krise kann es aufgrund wirtschaftlicher Verwerfungen jedoch durchaus passieren, dass Privatpersonen oder Gewerbetreibende Mietzahlungen nicht mehr leisten können. Neue Sonderregelungen sollen die entsprechenden Härten abfedern.

Kann ein Gewerbetreibender oder eine Privatperson die Miete im Zeitraum vom 01.04.2020 bis zum 30.06.2020 **aufgrund der Corona-Krise nicht zahlen**, darf ihm der Vermieter **nicht kündigen**. Die Regelung ist auch entsprechend auf Pachtverhältnisse anzuwenden. Die Bundesregierung kann die Kündigungsbeschränkung auf Zahlungsrückstände erweitern, die im Zeitraum vom 01.07.2020 bis längstens 30.09.2020 entstehen. Hier hängt es ebenfalls vom weiteren Krisenverlauf ab, ob von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird oder nicht.

Beispiel: Der Unternehmer A ist bereits im Februar 2020 wegen der Corona-Krise in massive Schwierigkeiten geraten, da er häufig Geschäfte mit Gastronomen in Italien gemacht hat, die sich bereits damals mit einer konsequenten Ausgangssperre konfrontiert sahen. Die Miete für seine Geschäftsräume kann er deshalb für März und April 2020 nicht mehr überweisen, da sonst der Betrieb bzw. dessen Überleben gefährdet wäre.

Diese Folgen erwarten A: Die Miete für März 2020 kann der Vermieter im Zweifel gerichtlich einfordern. Dieser Zeitraum wird nicht von den Sonderregelungen abgedeckt, da der Anspruch des Vermieters be-

reits vor dem 01.04.2020 entstanden ist. Die Miete für April 2020 fällt jedoch unter die Kündigungsbeschränkung, da A die Voraussetzung eines Geschäftsrückgangs aufgrund der Corona-Krise erfüllt. Spätestens bis zum 30.06.2022 muss er die rückständige Miete aus April 2020 jedoch begleichen.

Der Mieter oder Pächter muss allerdings glaubhaft machen, dass die Corona-Pandemie tatsächlich ursächlich für seine Zahlungsrückstände ist. Dies kann zum Beispiel durch entsprechende **Nachweise** geschehen, etwa durch den Nachweis einer Kündigung des Arbeitsverhältnisses, von Kurzarbeit oder des Erhalts von staatlichen Fördermitteln bei Unternehmern. Auch eine Betriebsuntersagung aufgrund der Corona-Krise dürfte einen validen Nachweis darstellen.

Die Pflicht zur fristgerechten Zahlung entfällt jedoch nicht. **Spätestens bis zum 30.06.2022 müssen die Mietschulden für den Zeitraum vom 01.04.2020 bis zum 30.06.2020 beglichen werden.** Der Mieter gerät daher in Verzug, wenn er die Miete nicht rechtzeitig entrichtet, so dass auch Verzugszinsen fällig werden können bzw. ein Vermieter dann auch zu einer Kündigung berechtigt ist.

Aufgelaufene Zahlungsrückstände vor dem 01.04.2020 können den Vermieter auch derzeit zu einer **Kündigung** des Miet- oder Pachtverhältnisses berechtigen. Des Weiteren bleiben Kündigungen des Vermieters aufgrund von erheblichen Pflichtverletzungen des Mieters (z.B. wegen Vandalismus) oder Eigenbedarfs von den derzeitigen Sonderregelungen unberührt. Die Mietforderung wird auch nicht gestundet, der Vermieter hat also die Möglichkeit, Schadensersatz wegen Zahlungsverzugs in Form von Zinsen geltend zu machen.

Weitere Vertragsstörungen durch die Corona-Krise

Aufgrund von behördlichen Tätigkeitsverboten, Schließungen, Quarantäneanordnungen oder Lieferengpässen durch Grenzschließungen kann es dazu kommen, dass zugesagte Leistungen aus Verträgen (z.B. über Warenlieferungen und Dienstleistungen) **nicht mehr erfüllt** werden können. Hier stellt sich dann die Frage, ob der Leistungsverpflichtete gegenüber dem anderen Vertragspartner **schadensersatzpflichtig** wird, weil dieser zum Beispiel seinerseits Kunden nicht beliefern kann und ihm dadurch Gewinn entgeht. Dazu finden sich in den neuen Regelungen zum Vertragsrecht im Zuge der Corona-Krise keine grundsätzlichen Regelungen.

Hier kommt es zunächst auf die **vertraglichen Bestimmungen** an. Viele Verträge enthalten die Klausel, dass aufgrund einer Leistungsstörung wegen höherer Gewalt kein Schadensersatzanspruch besteht.

Ist vertraglich nichts Bestimmtes geregelt, kommen die **allgemeinen gesetzlichen Regelungen** zum Zuge.

Im Allgemeinen sind Verträge einzuhalten, das heißt, der Leistungsschuldner hat alles in seiner Macht stehende zu tun, um sie zu erfüllen. Ob der Leistungsschuldner Schadensersatz leisten muss, kommt darauf an, ob er die Nichtleistung zu vertreten hat, also Schuld an dieser ist. Dies dürfte etwa bei einer behördlichen Betriebschließung aufgrund der Corona-Pandemie eher nicht der Fall sein, da hier höhere Gewalt die Ursache der Schließung ist. Allerdings muss hinsichtlich einer Schadensersatzpflicht immer auch der Einzelfall betrachtet werden.

7.2 Neuerungen im Insolvenzrecht

Zahlungsunfähigkeit gilt bei Unternehmen als Grund für eine Insolvenz. Die Geschäftsleitung ist dann grundsätzlich verpflichtet, einen Insolvenzantrag zu stellen. Es ist aber auch möglich, dass Gläubiger wegen ausstehender Zahlungen einen Insolvenzantrag stellen. Bei juristischen Personen (z.B. Kapitalgesellschaften wie der GmbH) und Personengesellschaften ohne voll haftenden Gesellschafter (z.B. GmbH & Co. KG) bestehen verschärfte Voraussetzungen für die Insolvenzantragspflicht: Hier ist bereits bei einer Überschuldung eine Verpflichtung der Geschäftsführung gegeben, spätestens innerhalb von drei Wochen einen Insolvenzantrag beim zuständigen Gericht einzureichen.

Hinweis: Besonders brisant ist, dass ein nicht oder nicht rechtzeitig gestellter Insolvenzantrag strafrechtliche Folgen haben kann. Auf Insolvenzverschleppung können bis zu drei Jahre Gefängnis oder empfindliche Geldstrafe stehen. Außerdem kann es für bis zu fünf Jahre untersagt werden, als Geschäftsführer einer Kapitalgesellschaft tätig zu werden.

Durch die Corona-Krise und die damit verbundenen Umsatzausfälle, insbesondere aufgrund von behördlich angeordneten Betriebsschließungen (z.B. in der Gastronomie und im Einzelhandel), kann es schnell dazu kommen, dass Unternehmen in eine Insolvenz hineintrutschen, obwohl das Geschäftsmodell in normalen Zeiten gut funktioniert. Hier greifen nun Änderungen im Insolvenzrecht, um auch in der Krise ein Fortbestehen der Unternehmen zu ermöglichen.

Aussetzung der Insolvenzantragspflicht

Wenn ein Unternehmen einen Insolvenzantrag stellen müsste, wird diese Pflicht nun ab dem **01.03.2020 bis zum 30.09.2020** ausgesetzt. Dies gilt auch für Insolvenzanträge, die von Gläubigern gestellt werden. Darüber hinaus kann die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht durch die Bundesregierung bis zum 31.03.2021 verlängert werden.

Wichtig: Um von dieser Sonderregelung profitieren zu können, muss folgende Voraussetzung erfüllt sein: Die Zahlungsunfähigkeit bzw. Überschuldung

des Unternehmens muss eine Folge der Corona-Krise sein. Wenn das Unternehmen am 31.12.2019 nicht zahlungsunfähig war, wird davon ausgegangen, dass die Insolvenzreife auf den Auswirkungen der Corona-Krise beruht.

Die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht ist nur dann nicht möglich, wenn die Zahlungsunfähigkeit nicht auf den Folgen der Corona-Krise beruht oder generell keine Aussichten auf Beseitigung der Zahlungsunfähigkeit bestehen.

Einschränkung der Geschäftsführerhaftung

Für insolvenzreife Unternehmen gelten eine Reihe von Zahlungsverboten, für die die Geschäftsführung bei einem Verstoß später in Haftung genommen werden kann. Diese Haftungsverpflichtungen wurden für den Aussetzungszeitraum eingeschränkt.

Einschränkung von Insolvenzanfechtungen

Grundsätzlich besteht bei eingetretener Insolvenzreife für Vertragspartner das Risiko, dass Leistungen des Schuldners aufgrund von Insolvenzanfechtungen seitens des Insolvenzverwalters oder von Seiten der Gläubiger wieder zurückgewährt werden müssen. Die rechtliche Idee dahinter: Der Vertragspartner hätte wissen müssen, dass das Unternehmen in einer Schieflage ist, wenn es beispielsweise Probleme bei der Zahlung gab. Hierdurch können Geschäftspartner von der Zusammenarbeit oder auch von der Gewährung von Zahlungserleichterungen abgehalten werden. Durch die neuen Regelungen wird nun die Rückforderung von Zahlungen oder Leistungen erschwert. Eine Rückforderung ist im Aussetzungszeitraum nur noch dann möglich, wenn der anderen Seite bekannt war, dass die Sanierungsbemühungen des Schuldners nicht zur Beseitigung einer eingetretenen Zahlungsunfähigkeit geeignet gewesen sind.

Beispiel: Lieferant A beliefert seit Jahren den Elektronikhändler B. Im März 2020 bittet B ihn um einen Zahlungsaufschub für eine Lieferung in Höhe von 10.000 €, da er durch die Corona-Krise in Zahlungsschwierigkeiten geraten ist. Eine Woche später kann B dann zahlen.

Generell würde für den Lieferanten A das Problem bestehen, dass der Insolvenzverwalter die Zahlung von B im Rahmen der Insolvenzanfechtung zurückverlangen könnte. Da der Vorgang allerdings in den Aussetzungszeitraum bis zum 30.06.2020 fällt, besteht dieses Risiko für A nicht mehr.

Erleichterung für Kreditgewährungen

Darüber hinaus ist die Neuaufnahme von Krediten auch in einer insolvenzreifen Situation nun erleichtert. Damit mindert sich auch für Kreditgeber das Risiko. Kreditge-

währungen und Absicherungen im Aussetzungszeitraum werden nicht mehr als sittenwidriger Beitrag zur Insolvenzverschleppung angesehen. Das Haftungsrisiko für Banken oder Gesellschafter, die in der Krise einen Kredit (bis zum 30.09.2020, rückzahlbar bis 30.09.2023) oder eine Besicherung hierfür gewähren, entfällt.

7.3 Neuerungen im Gesellschaftsrecht

Erleichterungen bei der Einberufung von Hauptversammlungen

Für viele Rechtsformen, insbesondere Kapitalgesellschaften wie GmbH und AG, sind **Versammlungen der Gesellschafter** wichtig, um zum Beispiel die Geschäftsführung zu entlasten oder den Jahresabschluss festzustellen. Entsprechendes gilt auch für Vereine und Stiftungen. Insbesondere bei Hauptversammlungen ist eigentlich eine Präsenz bei der Beschlussfassung erforderlich. In Zeiten der Corona-Krise ist es allerdings schwierig, dass tatsächlich alle Gesellschafter teilnehmen können, insbesondere wegen Reisebeschränkungen, Versammlungsverboten und natürlich wegen der allgemeinen Ansteckungsgefahr.

Für Unternehmen in den Rechtsformen **AG, KGaA und Societas Europaea (SE)** gibt es nun die Möglichkeit, eine Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre abzuhalten. Der Vorstand kann eine elektronische Stimmabgabe der Aktionäre ermöglichen, auch ohne dafür durch Satzung ermächtigt zu sein. Es muss aber eine Fragemöglichkeit für die Aktionäre sichergestellt sein. Außerdem muss eine Bild- und Tonübertragung der gesamten Versammlung erfolgen. Eine Hauptversammlung kann außerdem mit verkürzter Frist (21 statt 30 Tage) einberufen werden.

Hinweis: Auch wenn die neuen Möglichkeiten der virtuellen Hauptversammlung Erleichterungen schaffen, handelt es sich um ein rechtliches Novum. Deshalb sollte man bei der Vorbereitung einer virtuellen Hauptversammlung große Sorgfalt walten lassen, insbesondere im Hinblick auf die Dokumentation, um spätere Anfechtungen auszuschließen.

Bei einer **GmbH** können Beschlüsse der Gesellschafter nun auch in Textform oder durch schriftliche Abgabe der Stimmen ohne Einverständnis sämtlicher Gesellschafter gefasst werden. Für **Genossenschaften** gibt es ebenfalls Erleichterungen für die Durchführung von virtuellen Versammlungen ohne physische Anwesenheit unabhängig von etwaigen Satzungsregelungen.

Auch bei **Wohnungseigentümergeinschaften** gelten neue Regelungen, damit diese beschlussfähig bleiben. Um bei einem Auslaufen der Bestellung von Verwaltern einen verwalterlosen Zustand zu vermeiden, bleibt der zuletzt bestellte Verwalter zunächst im Amt. Um die Finanzierung der Wohnungseigentümergein-

schaften sicherzustellen, gilt der zuletzt beschlossene Wirtschaftsplan bis zum Beschluss eines neuen Wirtschaftsplans weiter fort.

Hinweis: Dringende Reparaturen können bereits nach den derzeit geltenden Regelungen vom Verwalter ohne Beschlussfassung der Wohnungseigentümergeinschaft getroffen werden. Dies gilt zum Beispiel, wenn dem Eigentum ohne Reparatur ein Schaden droht.

Die dargestellten Regelungen gelten für Beschlussversammlungen im Jahr 2020. Es besteht die Möglichkeit zur Verlängerung.

Erleichterung von Abschlagszahlungen

Bei Gesellschaften, die unter das Aktienrecht fallen, kann der Vorstand auch ohne Satzungsermächtigung einen Abschlag auf den vorläufigen Jahresüberschuss an die Gesellschafter zahlen. Hierfür ist nur die Zustimmung des Aufsichtsrats erforderlich, kein Beschluss der Hauptversammlung. Entsprechendes gilt bei Genossenschaften. Die Regelungen gelten für Abschlagszahlungen im Jahr 2020. Auch hier besteht die Möglichkeit zur Verlängerung.

Handlungsfähigkeit von Vereinen und Stiftungen

Ist es für **Vereine** oder **Stiftungen** aufgrund der derzeitigen Situation nicht möglich, Beschlüsse über die Neuwahl des Vorstands zu fassen, wenn beispielsweise das Mandat abgelaufen ist, so bleibt der bisherige Vorstand im Amt. Für Vereine besteht nach derzeitigem Recht grundsätzlich Präsenzpflcht bei Mitgliederversammlungen. Auch hier gibt es nun für das Jahr 2020 die Möglichkeit, **virtuelle Versammlungen** abzuhalten (etwa über Videokonferenzen).

Mitgliedern soll auch ermöglicht werden, ihre Stimmen schriftlich vor Beginn der Mitgliederversammlung abzugeben. Diese Möglichkeiten gab es zwar bisher schon, allerdings nur, wenn es in der Satzung geregelt war. Auch die Beschlussfassung außerhalb der Mitgliederversammlungen soll erleichtert werden. So können Mitglieder auch **per E-Mail oder Fax** ihre Stimme abgeben.

Da Stiftungen keine Mitglieder haben, sind dort erweiterte Regelungen zur Beschlussfassung nicht erforderlich.

8 Änderungen beim Kurzarbeitergeld

Der Bundestag hat als Reaktion auf die Corona-Ausbreitung am 15.03.2020 Änderungen beim Kurzarbeitergeld (Kug) beschlossen, die bis Ende 2021 gültig sein werden. Im Einzelnen sieht das „Gesetz zur befristeten krisenbedingten Verbesserung der Regelungen für das Kurzarbeitergeld“ folgende Maßnahmen vor:

1. Wenn aufgrund schwieriger wirtschaftlicher Entwicklungen Aufträge ausbleiben, kann ein Betrieb zukünftig Kurzarbeit anmelden, wenn **mindestens 10 % der Beschäftigten einen Arbeitsentgeltausfall von mindestens 10 %** haben. Diese Schwelle lag bislang bei 30 % der Belegschaft.
2. Auf den bisher geforderten **Aufbau negativer Arbeitszeitsalden vor Zahlung des Kug kann vollständig oder teilweise verzichtet werden**. Bisher wurde verlangt, dass in Betrieben, in denen Vereinbarungen zu Arbeitszeitschwankungen genutzt werden, diese auch zur Vermeidung von Kurzarbeit eingesetzt und ins Minus gefahren werden. **Zusätzlich können auch Leiharbeitnehmer künftig Kug beziehen**.
3. Die **Sozialversicherungsbeiträge** auf das Kug, die Sie als Arbeitgeber für Ihre Beschäftigten zahlen, **werden von der Bundesagentur für Arbeit vollständig erstattet**.
4. Die Höhe des Kug orientiert sich an dem bisherigen Nettogehalt der Arbeitnehmer. Die Arbeitsverwaltung unterscheidet zwischen Arbeitnehmern, die mindestens einen Kinderfreibetrag von 0,5 auf der Lohnsteuerkarte vermerkt haben, und übrigen Arbeitnehmern. Arbeitnehmer, die einen Kinderfreibetrag haben, erhalten **67 % der Nettoentgeltdifferenz**, die übrigen Mitarbeiter **einen Satz von 60 %**.
5. Gestaffelt nach der Bezugsdauer wird das Kug befristet angehoben. Einen entsprechenden Beschluss fasste die Bundesregierung in der Nacht auf den 23.04.2020. Demnach werden **ab dem vierten Monat 70 % (bzw. 77 % bei Kinderfreibetrag), ab dem siebten Monat 80 % (bzw. 87 %) des Lohnausfalls gezahlt**.

Beispiel: Ein Arbeitnehmer (ein Kind) erhält in Vollzeit eine Bruttovergütung von 3.000 €, was ca. 1.900 € netto entspricht. Die Arbeitszeit wird um 50 % reduziert, so dass der Bruttoverdienst bei 1.500 € liegt (ca. 1.100 € netto). Die **Nettoentgeltdifferenz** beträgt somit **800 €**. Von diesen 800 € erhält der Arbeitnehmer dann 67 % (= 536 €). Die Kürzung zum bisherigen Nettoentgelt des Arbeitnehmers beträgt somit 264 € netto.

Anordnung von Überstunden

In einigen Betrieben kann es durch den zu erwartenden höheren Krankenstand und durch Ausfälle von Mitarbeitern in Quarantäne erforderlich sein, dass Mitarbeiter mehr arbeiten müssen und Überstunden angeordnet werden.

Hinweis: Fehlen entsprechende vertragliche Regelungen, können Überstunden nur angeordnet werden, wenn ansonsten ein schwerwiegender wirtschaftlicher Schaden droht.

Wenn es in Ihrem Unternehmen einen Betriebsrat gibt, ist die Anordnung von Überstunden mitbestimmungspflichtig. Das heißt, ohne Zustimmung des Betriebsrats dürfen Sie keine Überstunden anordnen. Kommen Sie mit dem Betriebsrat zu keiner Einigung, können Sie die Bildung einer Einigungsstelle beantragen, die dann die fehlende Zustimmung ersetzen kann.

Kurzfristige Beschäftigung

Eine kurzfristige sozialversicherungsfreie Beschäftigung liegt grundsätzlich vor, wenn die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf **längstens drei Monate oder 70 Arbeitstage befristet** ist und bei einem Arbeitsentgelt von mehr als 450 € im Monat auch **nicht berufsmäßig** ausgeübt wird. Diese Zeitgrenzen hat der Gesetzgeber für den Zeitraum vom 01.03.2020 bis 31.10.2020 auf fünf Monate bzw. 115 Arbeitstage erhöht. Insofern können kurzfristige Minijobs im vorgenannten Zeitraum länger bestehen, ohne sozialversicherungspflichtig zu werden.

Kündigungen

Wenn die Anordnung von Kurzarbeit allein nicht mehr ausreichen sollte, können im schlimmsten Fall auch Kündigungen ausgesprochen werden. Hier liegt eine betriebsbedingte Kündigung vor, so dass Sie bei der Auswahl der zu kündigenden Arbeitnehmer soziale Gesichtspunkte beachten müssen. Diese sozialen Gesichtspunkte sind nach dem Kündigungsschutzgesetz folgende: Betriebszugehörigkeit, Lebensalter, Unterhaltsverpflichtungen und Schwerbehinderung. Besteht in Ihrem Unternehmen ein Betriebsrat, müssen Sie diesen bei auszusprechenden Kündigungen informieren.

9 Ausblick

Mit den rechtlichen Sonderregelungen und Finanzhilfen können in einer Vielzahl von Fällen Verbraucher und Unternehmer vor Schlimmerem bewahrt werden. Wir erwarten, dass die Bundesregierung hier in den kommenden Wochen und Monaten weitere Maßnahmen beschließen oder Fristen verlängern wird, und informieren Sie zeitnah, sollten sich relevante Änderungen für Ihren Betrieb ergeben.

Mit freundlichen Grüßen